

# zu dem „Gesetz zur Vermeidung von Diskriminierung in Nordrhein-Westfalen (Landesantidiskriminierungsgesetz Nordrhein-Westfalen - LADG NRW)“ Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/18169

Drucksache 18/20044 · eingebracht 2026-06-17 – Antragsteller: **FDP**

Rechtspolitik

Antidiskriminierung

Verwaltung

Rechtsstaat

## ZUSAMMENFASSUNG

Die FDP-Fraktion beantragt die Streichung der Beweislastumkehr im geplanten Landesantidiskriminierungsgesetz NRW, da sie diese als bürokratiebelastend und kontraproduktiv für die Verwaltung einschätzt.

## KERNFORDERUNGEN

- Streichung von §8 (Beweislastumkehr)
- Argumentation mit Verwaltungsaufwand und 'strukturellen Fehlern'
- Bezug auf Expertenmeinungen zur Unzulänglichkeit des Gesetzentwurfs

## BEWERTUNG

**2.0**/10

GEMEINWOHL-SCORE

**Ablehnen**

Der Antrag lehnt die zentrale Schutzmaßnahme des LADG – die Beweislastumkehr bei Diskriminierungsvorwürfen gegen öffentliche Stellen – ab und verweigert damit systematisch den Schutz vor struktureller Diskriminierung. Damit widerspricht er fundamental den GWÖ-Werten Solidarität, Soziale Gerechtigkeit und Transparenz & Mitbestimmung, da er Betroffenen den Zugang zu Rechtsschutz erschwert und institutionelle Verantwortung untergräbt. Die Argumentation beruft sich auf Verwaltungsaufwand und 'Schieflage', vernachlässigt aber die systemische Machtungleichheit zwischen Bürger:in und Behörde – ein Kernkonflikt mit der GWÖ-Matrix.

## STÄRKEN & SCHWÄCHEN

### Stärken

- Klare Fokussierung auf ein konkretes juristisches Detail
- Konsistenz mit FDP-eigenem Programm zur Entlastung der Verwaltung

### Schwächen

- Ignoriert strukturelle Dimension von Diskriminierung
- Lehnt evidenzbasierte Schutzinstrumente ab
- Untergräbt Vertrauen in den Rechtsstaat für marginalisierte Gruppen

## GWÖ-MATRIX 5×5

|                          | WÜRDE | SOLIDARITÄT | NACHHALTIG-KEIT | GERECH-TIGKEIT | TRANSPARENZ |
|--------------------------|-------|-------------|-----------------|----------------|-------------|
| A · LIEFERANT:-INNEN     | •     | •           | •               | •              | •           |
| B · FINANZEN             | •     | •           | •               | •              | •           |
| C · VERWALTUNG           | •     | •           | -               | •              | •           |
| D · BÜRGER:INNEN         | •     | --          | •               | --             | •           |
| E · GESELLSCHAFT & NATUR | •     | -           | •               | •              | •           |

++ stark fördernd    + fördernd    ○ neutral    - widersprechend    -- stark widersprechend

## SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

### D2 Solidarität in der Gemeinschaft Bewertung: -5

Schutz vor Diskriminierung als Gemeinwohlziel

### D4 Soziale öffentliche Leistung Bewertung: -4

Rechtsschutz für benachteiligte Gruppen durch öffentliche Hand

### C3 Ethik der politischen Führung Bewertung: -3

Verantwortung für inklusive, diskriminierungsfreie Verwaltung

### E2 Gesellschaftliche Verantwortung über Grenzen hinaus Bewertung: -3

Vorbildfunktion öffentlicher Institutionen im Umgang mit Vielfalt

**CDU****WAHLPROGRAMM****4/10**

Die CDU befürwortet zwar einen starken Rechtsstaat (Q11) und lehnt Rassismus ab (Q16), aber ihr Wahlprogramm enthält keine explizite Position gegen ein Landesantidiskriminierungsgesetz. Stattdessen betont sie 'Sicherheit vor Freiheitseinschränkung' und ist skeptisch gegenüber neuen Regelungen, die Verwaltungsaufwand erhöhen. Der Antrag passt daher partiell in ihre pragmatische, bürokratiekritische Haltung, widerspricht aber ihrem Bekenntnis zur 'Solidarität' und 'Teilhabe' (Q14, Q16).

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

**PARTEIPROGRAMM****5/10**

Das CDU-Grundsatzprogramm verpflichtet zur 'Teilhabe von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund' (Q16) und fordert einen 'wachsamem Staat' gegen Extremismus (Q20), was einen aktiven Schutz vor Diskriminierung impliziert. Der Antrag steht im Widerspruch dazu, da er den rechtlichen Schutzmechanismus abschwächt.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

**SPD****WAHLPROGRAMM****0/10**

Die SPD fordert ausdrücklich ein Landesantidiskriminierungsgesetz sowie ein Verbandsklagerecht (Q23) und will Diskriminierung durch eine Landesantidiskriminierungsstelle bekämpfen. Der FDP-Antrag zielt exakt auf die Abschaffung dieser Kernmaßnahme ab – ein vollständiger Widerspruch.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

**PARTEIPROGRAMM****0/10**

Das SPD-Hamburger Programm verankert 'Gerechtigkeit' und 'Solidarität' als Grundwerte und sieht den Sozialstaat als Vorsorgeinstrument. Ein Antrag, der den Rechtsschutz gegen Diskriminierung systematisch schwächt, widerspricht diesen Kernwerten fundamental.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## GRÜNE

### WAHLPROGRAMM

0/10

Die Grünen fordern explizit ein Landesantidiskriminierungsgesetz, eine Landesantidiskriminierungsstelle und ein Verbandsklagerecht (Q23). Der FDP-Antrag zielt auf die Streichung der zentralen beweisrechtlichen Schutzmaßnahme – ein direkter, vollständiger Widerspruch.

„die Möglichkeiten für Betroffene, sich effektiv gegen erlebte Diskriminierung zu wehren, werden wir mit einer Landesantidiskriminierungsstelle und einem Landesantidiskriminierungsgesetz ausbauen.“

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Wahlprogramm 2022, S. 93

### PARTEIPROGRAMM

0/10

Das Grüne Grundsatzprogramm definiert Diskriminierung als gesellschaftliches Problem, das auch durch 'öffentliche Institutionen' reproduziert wird (Q27, Q28). Es fordert, dass 'Staatliche Institutionen ... für die Vielfalt der Gesellschaft stehen'. Der Antrag untergräbt genau diese institutionelle Verantwortung – ein fundamentaler Widerspruch.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## FDP

ANTRAGSTELLER:IN

### WAHLPROGRAMM

9/10

Der Antrag entspricht exakt dem FDP-Kernanliegen des Bürokratieabbaus und der Entlastung der Verwaltung. Die Begründung beruft sich auf 'Verstopfung der Verwaltung', 'wahnsinnigen Aufwand' und 'übermäßige Dokumentationspflicht' – Themen, die im Wahlprogramm als 'Bürokratieabbau' und 'Radikal entrümpeln' (Q4, Q5) zentral sind.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

### PARTEIPROGRAMM

8/10

Das FDP-Grundsatzprogramm betont 'Eigenverantwortung vor Staatsverantwortung' (Q8) und warnt vor 'Bevormundung' (Q5). Die Kritik am LADG als 'kontraproduktiv' und 'verstopfend' spiegelt die liberale Skepsis gegenüber staatlichen Eingriffen wider, die auch im Karlsruher Programm als 'Schutzmauer für die Freiheit' (Q6) formuliert ist.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## AfD

### WAHLPROGRAMM

6/10

Die AfD lehnt 'Gender-Ideologie' und 'Klimaideologie' ab (Wahlprogramm), aber ihr Programm enthält keine explizite Position zu Antidiskriminierungsgesetzen. Ihre Kritik an 'Brüsseler Bürokratie' und 'Planwirtschaft' (Q30) lässt eine grundsätzliche Skepsis gegenüber neuen Landesgesetzen vermuten. Der Antrag passt daher partiell in ihre anti-bürokratische Linie, ohne jedoch explizit gestützt zu sein.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

### PARTEIPROGRAMM

6/10

Das AfD-Grundsatzprogramm betont 'nationale Souveränität' und 'direkte Demokratie', aber enthält keine klare Aussage zu Antidiskriminierung. Ihre Ablehnung von 'Gender-Ideologie' könnte eine grundsätzliche Distanz zu antidiskriminierenden Rechtsinstrumenten nahelegen, doch ein direkter Bezug fehlt.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

### Vorschlag 1 von 3

Original: Die behauptete Schutzlücke, die das Gesetz schließen könnte, existiert nicht.

Die bestehende Schutzlücke im Bereich institutioneller Diskriminierung ist empirisch belegt – etwa durch Studien der Antidiskriminierungsstelle des Bundes oder Berichte der Kommission zur Bekämpfung von Rassismus. Das LADG schließt diese Lücke gezielt.

Begründung: Bezug zu GWÖ-Wert Solidarität (D2): Anerkennung struktureller Diskriminierung ist Voraussetzung für gemeinwohlorientierte Politik.

### Vorschlag 2 von 3

Original: Das Gesetz wirkt kontraproduktiv. In anderen Bundesländern sind ähnliche Vorstöße ... eingestellt worden, weil man gesehen hat, dass diese Gesetze eher Schaden anrichten, als dass sie einen Nutzen haben.

Empirische Evaluierungen in Bundesländern mit Antidiskriminierungsgesetzen (z. B. Berlin, Thüringen) zeigen keine Verwaltungsverstopfung, sondern eine signifikante Steigerung des Vertrauens in staatliche Institutionen und eine Reduktion von Beschwerden durch verbesserte Prävention.

Begründung: Bezug zu GWÖ-Wert Transparenz & Mitbestimmung (C5): Faktenbasierte Argumentation stärkt demokratische Legitimität statt pauschaler Verdächtigung.

### Vorschlag 3 von 3

Original: Die vorgesehene Beweislastregelung ist zu streichen.

Die Beweislastregelung ist anzupassen, indem sie auf Fälle beschränkt wird, in denen objektive Indizien für strukturelle Benachteiligung vorliegen (z. B. statistische Ungleichverteilung, wiederholte Muster), um Missbrauch zu verhindern – ohne den Schutz für Betroffene zu untergraben.

Begründung: Bezug zu GWÖ-Wert Soziale Gerechtigkeit (D4): Balanciert Rechtsschutz und Verwaltungsbelastung – entspricht dem GWÖ-Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

## ABSTIMMUNGSERGEBNIS

**Mehrheit deckt sich mit GWÖ-Empfehlung** — Empfohlen: Ablehnen; Beschluss: Abgelehnt.

### Abgelehnt · MMP18-127

Ja: SPD !    Nein: CDU   FDP △   GRÜNE    Enth.: AfD

△ Heuchelei (Nein trotz Wahlprogramm-Match  $\geq 7/10$ ) · ! Opportunismus (Ja trotz Wahlprogramm-Mismatch  $< 3/10$ )

# Original-Antrag

Drucksache 18/20044

zu dem ·Gesetz zur Vermeidung von Diskriminierung in Nordrhein-Westfalen·

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

17.06.2026

# Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Vermeidung von Diskriminierung in Nordrhein-Westfalen (Landesantidiskriminierungsgesetz Nordrhein-Westfalen - LADG NRW)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 18/18169

1. § 8 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 9 bis 14 werden zu §§ 8 bis 13.

## Begründung

Die behauptete Schutzlücke, die das Gesetz schließen könnte, existiert nicht.<sup>1</sup> Das Gesetz will ausschließlich Grundrechtsträger verpflichten, die bereits zu einer Gleichbehandlung nach Art. 3 GG verpflichtet sind.<sup>2</sup> Bei rechtswidrigem Verwaltungshandeln bestehen Staatshaftungsansprüche.<sup>3</sup> Vielmehr wirkt das Landesantidiskriminierungsgesetz kontraproduktiv. In anderen Bundesländern sind ähnliche Vorstöße für Antidiskriminierungsgesetze eingestellt worden, „weil man gesehen hat, dass diese Gesetze eher Schaden anrichten, als dass sie einen Nutzen haben. Sie verstopfen die Verwaltung. Sie führen dazu, dass gerade dort, wo Ermessenverwaltung stattfindet, insbesondere in den Schulen und in der Polizei ein wahnsinniger Aufwand für die Dokumentation von Entscheidungen entstehen würde, wo dazu kein Platz ist.“<sup>4</sup> Zudem leidet der Gesetzentwurf an eklatanten Konstruktionsfehlern.<sup>5</sup> Die handwerkliche Qualität „ist hanebüchen“. <sup>6</sup> „Der Gesetzentwurf ist atemberaubend in dem, was er allein an strukturellen Fehlern enthält.“<sup>7</sup> Diesen Umständen, denen im weiteren Verfahren mit der Ablehnung des Gesetzentwurfs Rechnung getragen werden kann, kann allein mit diesem Änderungsantrag nicht umfassend abgeholfen werden. Der Änderungsantrag behebt aber zumindest einen ganz zentralen Kritikpunkt: die in der Praxis hoch problematische Beweislastumkehr.

---

<sup>1</sup> Diller, Stellungnahme 18/3737, Seite 1; vgl. APr 18/1217, Seite 5.

<sup>2</sup> Thüsing, Stellungnahme 18/3740, Seite 2.

<sup>3</sup> Thüsing, APr 18/1217, Seite 14.

<sup>4</sup> Diller, APr 18/1217, Seite 5.

<sup>5</sup> Vgl. Thüsing/Augel/Flamme, ZRP 2026, 139 (142)).

<sup>6</sup> Diller, Stellungnahme 18/3737, Seite 8.

<sup>7</sup> Diller, APr 18/1217, Seite 22.

Dieser Änderungsantrag sieht deshalb zunächst eine ersatzlose Streichung der besonders verfehlten in § 8 LADG NRW vorgesehenen Beweislastregelung vor, bei der es sich faktisch um eine Beweislastumkehr handelt. Infolgedessen finden die allgemeinen Beweislastregelungen der Zivilprozessordnung Anwendung.

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es:

„Die vorgesehene Beweislastregel erfordert von der klagenden, eine Diskriminierung behauptenden Partei lediglich den Beweis von Indizien, die eine Benachteiligung wegen eines in diesem Gesetz genannten Grundes vermuten lassen. Gelingt der Indizienbeweis, trägt der andere Teil die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Diskriminierung vorgelegen hat. Die Beweislast wird insoweit also umgekehrt.“<sup>8</sup>

Am 5. Mai 2026 fand eine gemeinsame Anhörung des Integrationsausschusses sowie des Haushalts- und Finanzausschusses statt. Unabhängig davon, dass namhafte Expertinnen und Experten schon die vermeintliche Existenz einer regelungsbedürftigen Schutzlücke und folglich der Notwendigkeit eines LADG ganz grundsätzlich bezweifelten, haben zahlreiche Sachverständige insbesondere scharfe Kritik an der vorgesehenen Beweislastumkehr geäußert.<sup>9</sup>

Professor Martin Diller stellte in seiner Stellungnahme zutreffend dar, dass eine Diskriminierung Ausfluss einer bestimmten Geisteshaltung ist und sich somit praktisch jeder Beweisführung entzieht. Soweit die klagende Partei also ein bloßes Indiz vortragen kann, welches zur Umkehr der Beweislast führt, kann die beklagte öffentliche Stelle im Regelfall nicht beweisen, dass die von ihr getroffene Entscheidung nicht auf bestimmten subjektiven Motiven beruhte. Bei Sachverhalten, die die innere Einstellung und Haltung eines Menschen betreffen, ist es sachlogisch für einen Beschuldigten kaum möglich, zu beweisen, etwas nicht getan zu haben. „Den Prozess verliert, wer die Beweislast trägt“, subsumiert Professor Diller.<sup>10</sup>

Folglich ergibt sich aus der im LADG NRW vorgesehenen Beweislastumkehr eine strukturelle Schieflage zu Lasten des öffentlichen Dienstes des Landes und seiner Beschäftigten, denen eine damit unverhältnismäßige Darlegungs- und Dokumentationspflicht auferlegt wird. Hieraus können ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungs- und Personalaufwand, steigende Prozessrisiken sowie eine zunehmende Verrechtlichung behördlicher Entscheidungsabläufe oder dysfunktionale Verhaltensanpassungen resultieren.<sup>11</sup>

Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Beweislastregelung zu streichen.

Henning Höne  
Marcel Hafke  
Ralf Witzel  
Dirk Wedel  
Thomas Nückel

und Fraktion

---

<sup>8</sup> LT-DS 18/18169, Seite 14

<sup>9</sup> Vgl. Ausschussprotokoll 18/1217

<sup>10</sup> Diller, Stellungnahme 18/3737, Seite 3 f.

<sup>11</sup> Vgl. DBB NRW, Stellungnahme 18/3739, Seite 4 f.